

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

A. Zielsetzung

In den Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel soll sichergestellt werden, daß gerichtliche Entscheidungen und andere Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen gegenseitig anerkannt und vollstreckt werden.

B. Lösung

Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977 mit dem Staat Israel. Der Vertrag regelt im einzelnen, unter welchen Voraussetzungen gerichtliche Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie auf diesem Gebiet geschlossene gerichtliche Vergleiche aus dem einen Staat in dem anderen Staat anerkannt und vollstreckt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) – 451 00 – Zi 13/80

Bonn, den 25. März 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages und die Denkschrift zum Vertrag sind gleichfalls beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 484. Sitzung am 21. März 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Jerusalem am 20. Juli 1977 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und dem Briefwechsel vom 26. November 1979 wird zugestimmt. Der Vertrag und der Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 30 Abs. 2 und der Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag einschließlich des zugehörigen Briefwechsels findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 30 Abs. 2 und der Briefwechsel in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

**Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Staat Israel
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
der Staat Israel

in dem Wunsch, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sicherzustellen,

sind wie folgt übereingekommen:

Erster Abschnitt

Grundsatz der Anerkennung und Vollstreckung

Artikel 1

In Zivil- und Handelssachen werden Entscheidungen der Gerichte in einem Vertragsstaat im anderen Vertragsstaat unter den in diesem Vertrag vorgesehenen Bedingungen anerkannt und vollstreckt.

Artikel 2

(1) Unter Entscheidungen im Sinne dieses Vertrages sind alle gerichtlichen Entscheidungen ohne Rücksicht auf ihre Benennung (Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungsbefehle) und ohne Rücksicht darauf zu verstehen, ob sie in einem Verfahren der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergangen sind; hierzu zählen auch die gerichtlichen Vergleiche. Ausgenommen sind jedoch diejenigen Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die in einem einseitigen Verfahren erlassen sind.

(2) Gerichtliche Entscheidungen sind insbesondere auch

1. die Beschlüsse eines Rechtspflegers, durch die der Betrag des für ein Kind zu leistenden Unterhalts festgesetzt wird, die Beschlüsse eines Urkundsbeamten oder eines Rechtspflegers, durch die der Betrag der Kosten des Verfahrens später festgesetzt wird, und Vollstreckungsbefehle;
2. Entscheidungen des Registrars im Versäumnisverfahren, im Urkundenprozeß, in Kostensachen und in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten.

Zweiter Abschnitt

Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen

Artikel 3

Die in Zivil- oder Handelssachen über Ansprüche der Parteien ergangenen Entscheidungen der Gerichte in dem einen Staat, die nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können, werden in dem anderen Staat anerkannt.

Artikel 4

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden keine Anwendung:

1. auf Entscheidungen in Ehesachen oder anderen Familienstandssachen und auf Entscheidungen, die den Personen-

stand oder die Handlungsfähigkeit von Personen zum Gegenstand haben, sowie auf Entscheidungen in Angelegenheiten des ehelichen Güterrechts;

2. auf Entscheidungen auf dem Gebiet des Erbrechts;
3. auf Entscheidungen, die in einem gerichtlichen Strafverfahren über Ansprüche aus einem Rechtsverhältnis des Zivil- und Handelsrechts ergangen sind;
4. auf Entscheidungen, die in einem Konkursverfahren, einem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses oder einem entsprechenden Verfahren ergangen sind, einschließlich der Entscheidungen, durch die für ein solches Verfahren über die Wirksamkeit von Rechtshandlungen gegenüber den Gläubigern erkannt wird;
5. auf Entscheidungen in Angelegenheiten der sozialen Sicherheit;
6. auf Entscheidungen in Atomhaftungssachen;
7. auf einstweilige Verfügungen oder Anordnungen und auf Arreste.

(2) Ungeachtet der Vorschriften des Absatzes 1 ist dieser Vertrag auf Entscheidungen anzuwenden, die Unterhaltspflichten zum Gegenstand haben.

Artikel 5

(1) Die Anerkennung darf nur versagt werden:

1. wenn für die Gerichte im Entscheidungsstaat keine Zuständigkeit im Sinne des Artikels 7 oder aufgrund einer Übereinkunft, der beide Vertragsstaaten angehören, gegeben ist;
2. wenn die Anerkennung der Entscheidung der öffentlichen Ordnung des Anerkennungsstaats widerspricht;
3. wenn die Entscheidung auf betrügerischen Machenschaften während des Verfahrens beruht;
4. wenn die Anerkennung der Entscheidung geeignet ist, die Hoheitsrechte oder die Sicherheit des Anerkennungsstaats zu beeinträchtigen;
5. wenn ein Verfahren zwischen denselben Parteien und wegen desselben Gegenstandes vor einem Gericht im Anerkennungsstaat anhängig ist und wenn dieses Gericht zuerst angerufen wurde;
6. wenn in dem Anerkennungsstaat bereits eine mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht anfechtbare Entscheidung vorliegt, die unter denselben Parteien und wegen desselben Gegenstandes ergangen ist.

(2) Hat sich der Beklagte auf das Verfahren nicht eingelassen, so darf die Anerkennung der Entscheidung auch versagt werden, wenn

1. das der Einleitung des Verfahrens dienende Schriftstück dem Beklagten
 - a) nach den Gesetzen des Entscheidungsstaats nicht wirksam oder
 - b) unter Verletzung einer zwischenstaatlichen Übereinkunft oder

- c) nicht so rechtzeitig, daß er sich hätte verteidigen können,
zugestellt worden ist;
2. der Beklagte nachweist, daß er sich nicht hat verteidigen können, weil ohne sein Verschulden das der Einleitung des Verfahrens dienende Schriftstück entweder überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig genug zu seiner Kenntnis gelangt ist.

Artikel 6

(1) Die Anerkennung darf nicht allein deshalb versagt werden, weil das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nach den Regeln seines internationalen Privatrechts andere Gesetze angewendet hat, als sie nach dem internationalen Privatrecht des Anerkennungsstaats anzuwenden gewesen wären.

(2) Die Anerkennung darf jedoch aus dem in Absatz 1 genannten Grunde versagt werden, wenn die Entscheidung auf der Beurteilung eines ehe- oder sonstigen familienrechtlichen Verhältnisses, der Rechts- oder Handlungsfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung oder eines erbrechtlichen Verhältnisses beruht. Das gleiche gilt für eine Entscheidung, die auf der Beurteilung der Rechts- oder Handlungsfähigkeit einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder einer Vereinigung beruht, sofern diese nach dem Recht des Anerkennungsstaats errichtet ist und in diesem Staat ihren satzungsmäßigen oder tatsächlichen Sitz oder ihre Hauptniederlassung hat. Die Entscheidung ist dennoch anzuerkennen, wenn sie auch bei Anwendung des internationalen Privatrechts des Anerkennungsstaats gerechtfertigt wäre.

Artikel 7

(1) Die Zuständigkeit der Gerichte im Entscheidungsstaat wird im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Nummer 1 anerkannt:

1. wenn zur Zeit der Einleitung des Verfahrens der Beklagte im Entscheidungsstaat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, falls es sich um eine juristische Person, eine Gesellschaft oder eine Vereinigung handelt, seinen satzungsmäßigen oder tatsächlichen Sitz oder seine Hauptniederlassung hatte;
2. wenn der Beklagte im Entscheidungsstaat eine geschäftliche Niederlassung oder eine Zweigniederlassung hatte und für Ansprüche aus deren Betriebe belangt worden ist;
3. wenn der Beklagte sich durch eine Vereinbarung für ein bestimmtes Rechtsverhältnis der Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, unterworfen hat, es sei denn, daß eine solche Vereinbarung nach dem Recht des Staates, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, unzulässig ist; eine Vereinbarung im Sinne dieser Vorschrift liegt nur vor, wenn eine Partei ihre Erklärung schriftlich abgegeben und die Gegenpartei sie angenommen hat oder wenn eine mündlich getroffene Vereinbarung von einer Partei schriftlich bestätigt worden ist, ohne daß die Gegenpartei der Bestätigung widersprochen hat;
4. wenn die Klage einen Unterhaltsanspruch zum Gegenstand hatte und wenn der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens in dem Entscheidungsstaat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder wenn die Zuständigkeit mit Rücksicht auf die Verbindung mit einer Ehesache oder Familienstandssache begründet war;
5. wenn die Klage auf eine unerlaubte Handlung oder auf eine Handlung, die nach dem Recht des Entscheidungsstaats einer unerlaubten Handlung gleichgestellt wird, gegründet worden ist, wenn die Tat im Hoheitsgebiet des Entscheidungsstaats begangen worden ist und wenn der Täter sich bei Begehung der schädigenden Handlung im

Hoheitsgebiet des Entscheidungsstaats aufgehalten hatte;

6. wenn die Klage auf eine unerlaubte Handlung im Geschäftsverkehr oder auf die Verletzung eines Patents, Gebrauchsmusters, Warenzeichens, Sortenschutzrechts, gewerblichen Musters oder Modells oder Urheberrechts im Entscheidungsstaat gegründet worden ist;
7. wenn mit der Klage ein Recht an einer unbeweglichen Sache oder ein Anspruch aus einem Recht an einer solchen Sache geltend gemacht worden ist und wenn die unbewegliche Sache im Entscheidungsstaat belegen ist;
8. wenn für den Fall, daß der Beklagte in den beiden Staaten weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sich zur Zeit der Einleitung des Verfahrens in dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, Vermögen des Beklagten befunden hat;
9. wenn es sich um eine Widerklage gehandelt hat, bei welcher der Gegenanspruch mit der im Hauptprozeß erhobenen Klage im rechtlichen Zusammenhang stand, und wenn für die Gerichte des Entscheidungsstaats eine Zuständigkeit im Sinne dieses Vertrages zur Entscheidung über die im Hauptprozeß erhobene Klage selbst anzuerkennen ist;
10. wenn mit der Klage ein Anspruch auf Schadensersatz oder auf Herausgabe des Erlangten deshalb geltend gemacht worden ist, weil eine Vollstreckung aus einer Entscheidung eines Gerichts im anderen Staat betrieben worden war, die in diesem Staat aufgehoben oder abgeändert worden ist;
11. wenn der Beklagte sich vor dem Gericht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, auf das Verfahren zur Hauptsache eingelassen hat, für die sonst eine Zuständigkeit des Gerichts, die nach diesem Vertrag anzuerkennen wäre, nicht gegeben ist; dies gilt jedoch nicht, wenn der Beklagte vor der Einlassung zur Hauptsache erklärt hat, daß er sich auf das Verfahren nur im Hinblick auf Vermögen im Staat des angerufenen Gerichts einlasse.

(2) Die Zuständigkeit der Gerichte im Entscheidungsstaat wird jedoch nicht anerkannt, wenn die Gerichte im Anerkennungsstaat nach seinem Recht für die Klage, die zur Entscheidung geführt hat, ausschließlich zuständig sind.

Artikel 8

(1) Wird die in einem Staat ergangene Entscheidung in dem anderen Staat geltend gemacht, so darf nur geprüft werden, ob einer der in Artikel 5 oder 6 Absatz 2 genannten Versagungsgründe vorliegt.

(2) Das Gericht in dem Staat, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, ist bei der Beurteilung der Zuständigkeit des Gerichts im Entscheidungsstaat (Artikel 5 Absatz 1 Nummer 1) an die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen, aufgrund deren das Gericht seine Zuständigkeit angenommen hat, gebunden.

(3) Darüber hinaus darf die Entscheidung nicht nachgeprüft werden.

Artikel 9

(1) Die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen werden in dem anderen Vertragsstaat anerkannt, ohne daß es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

(2) Bildet die Frage, ob eine Entscheidung anzuerkennen ist, als solche den Gegenstand eines Streites, so kann jede Partei, welche die Anerkennung geltend macht, in dem Verfahren nach dem Dritten Abschnitt die Feststellung beantragen, daß die Entscheidung anzuerkennen ist.

(3) Wird die Anerkennung in einem Rechtsstreit vor dem Gericht eines Vertragsstaats, dessen Entscheidung von der

Anerkennung abhängt, verlangt, so kann dieses Gericht über die Anerkennung entscheiden.

Dritter Abschnitt

I. Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen und gerichtlicher Vergleiche

Artikel 10

Entscheidungen der Gerichte in dem einen Staat, auf die dieser Vertrag anzuwenden ist, sind in dem anderen Staat zur Zwangsvollstreckung zuzulassen, wenn

1. sie in dem Entscheidungsstaat vollstreckbar sind;
2. sie in dem Staat, in dem die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll (Vollstreckungsstaat), anzuerkennen sind.

Artikel 11

Das Verfahren, in dem die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und die Zwangsvollstreckung selbst richten sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats.

Artikel 12

Ist der Partei, welche die Zwangsvollstreckung betreiben will, in dem Entscheidungsstaat das Armenrecht bewilligt worden, so genießt sie das Armenrecht ohne weiteres nach den Vorschriften des Vollstreckungsstaats für das Verfahren, in dem über die Zulassung der Zwangsvollstreckung entschieden wird, und für die Zwangsvollstreckung.

Artikel 13

Den Antrag, die Zwangsvollstreckung zuzulassen, kann jeder stellen, der in dem Entscheidungsstaat berechtigt ist, Rechte aus der Entscheidung geltend zu machen.

Artikel 14

(1) Der Antrag, die Zwangsvollstreckung zuzulassen, ist

1. in der Bundesrepublik Deutschland an das Landgericht,
2. im Staat Israel an den District Court in Jerusalem, der sowohl sachlich als auch örtlich ausschließlich zuständig ist,

zu richten.

(2) Örtlich zuständig ist in der Bundesrepublik Deutschland das Landgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz und bei Fehlen eines solchen Vermögens hat oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

(3) Jede Vertragspartei kann durch eine Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei ein anderes Gericht als zuständig im Sinne des Absatzes 1 bestimmen.

Artikel 15

(1) Die Partei, welche die Zulassung zur Zwangsvollstreckung beantragt, hat beizubringen:

1. eine von dem Gericht in dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, hergestellte beglaubigte Abschrift der Entscheidung;
2. den Nachweis, daß die Entscheidung rechtskräftig ist;
3. den Nachweis, daß die Entscheidung nach dem Recht des Entscheidungsstaats vollstreckbar ist;
4. wenn der Antragsteller nicht der in der Entscheidung benannte Gläubiger ist, den Nachweis seiner Berechtigung;

5. die Urschrift oder beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde oder einer anderen Urkunde, aus der sich ergibt, daß die Entscheidung der Partei, gegen welche die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll, zugestellt worden ist;
6. die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, daß die den Rechtsstreit einleitende Klage, Vorladung oder ein anderes der Einleitung des Verfahrens dienendes Schriftstück dem Beklagten nach dem Recht des Entscheidungsstaats zugestellt worden ist, sofern sich der Beklagte auf das Verfahren, in dem die Entscheidung ergangen ist, nicht zur Hauptsache eingelassen hat;
7. eine Übersetzung der vorerwähnten Urkunden in die oder eine Sprache des Vollstreckungsstaats, die von einem amtlich bestellten oder vereidigten Übersetzer oder einem dazu befugten Notar eines der beiden Staaten als richtig bescheinigt sein muß.

(2) Die in dem vorstehenden Absatz angeführten Urkunden bedürfen keiner Legalisation und vorbehaltlich des Absatzes 1 Nummer 7 keiner ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 16

(1) Bei der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung hat sich das angerufene Gericht auf die Prüfung zu beschränken, ob die nach Artikel 15 erforderlichen Urkunden beigebracht sind und ob einer der in Artikel 5 oder 6 Absatz 2 genannten Versagungsgründe vorliegt.

(2) Gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung kann der Schuldner auch vorbringen, es stünden ihm Einwendungen gegen den Anspruch selbst zu aus Gründen, die erst nach Erlaß der Entscheidung entstanden seien. Das Verfahren, in dem die Einwendungen geltend gemacht werden können, richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll. Darüber hinaus darf die Entscheidung nicht nachgeprüft werden.

(3) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung ist auszusetzen, wenn der Schuldner nachweist, daß die Vollstreckung gegen ihn einzustellen sei und daß er die Voraussetzungen erfüllt hat, von denen die Einstellung abhängt.

Artikel 17

Das Gericht kann auch nur einen Teil der Entscheidung zur Zwangsvollstreckung zulassen,

1. wenn die Entscheidung einen oder mehrere Ansprüche betrifft und die betreibende Partei beantragt, die Entscheidung nur hinsichtlich eines oder einiger Ansprüche oder hinsichtlich eines Teils des Anspruchs zur Zwangsvollstreckung zuzulassen;
2. wenn die Entscheidung einen oder mehrere Ansprüche betrifft und der Antrag nur wegen eines oder einiger Ansprüche oder nur hinsichtlich eines Teils des Anspruchs begründet ist.

Artikel 18

Wird die Entscheidung zur Zwangsvollstreckung zugelassen, so ordnet das Gericht erforderlichenfalls zugleich die Maßnahmen an, die zum Vollzug der Entscheidung notwendig sind.

Artikel 19

Die Vollstreckung gerichtlicher Vergleiche richtet sich nach den Artikeln 10 bis 18; jedoch sind die Vorschriften des Artikels 15 Absatz 1 Nummer 2 und 6 nicht anzuwenden.

II. Vollstreckung nicht rechtskräftiger Entscheidungen in Unterhaltssachen**Artikel 20**

Entscheidungen, die Unterhaltspflichten zum Gegenstand haben, sind in entsprechender Anwendung der Artikel 10 bis 18 zur Zwangsvollstreckung zuzulassen, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig sind.

III. Vollstreckung anderer nicht rechtskräftiger Entscheidungen**Artikel 21**

Andere Entscheidungen, die noch nicht rechtskräftig sind, werden in entsprechender Anwendung der Artikel 10 bis 18 zur Zwangsvollstreckung zugelassen. Jedoch sind in diesem Falle nur solche Maßnahmen zulässig, die der Sicherung des betreibenden Gläubigers dienen.

Vierter Abschnitt**Sonstige Bestimmungen****Artikel 22**

(1) Die Gerichte in dem einen Staat werden auf Antrag einer Prozeßpartei die Klage zurückweisen oder, falls sie es für zweckmäßig erachten, das Verfahren aussetzen, wenn ein Verfahren zwischen denselben Parteien und wegen desselben Gegenstandes in dem anderen Staat bereits anhängig ist und in diesem Verfahren eine Entscheidung ergehen kann, die in ihrem Staat nach den Vorschriften dieses Vertrages anzuerkennen sein wird.

(2) Jedoch können in Eilfällen die Gerichte eines jeden Staates die in ihrem Recht vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen, einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, anordnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welches Gericht mit der Hauptsache befaßt ist.

Artikel 23

Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung über die Kosten des Prozesses kann aufgrund dieses Vertrages nur bewilligt werden, wenn er auf die Entscheidung in der Hauptsache anzuwenden wäre.

Artikel 24

Die Anerkennung oder Zulassung der Zwangsvollstreckung kann verweigert werden, wenn 25 Jahre vergangen sind, seitdem die Entscheidung mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angefochten werden konnte.

Artikel 25

(1) Dieser Vertrag berührt nicht die Bestimmungen anderer zwischenstaatlicher Übereinkünfte, die zwischen beiden Staa-

ten gelten und die für besondere Rechtsgebiete die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen regeln.

(2) Die Anerkennung und die Vollstreckung von Schiedssprüchen bestimmen sich nach den zwischenstaatlichen Übereinkünften, die für beide Staaten in Kraft sind.

Artikel 26

(1) Die Vorschriften dieses Vertrages sind nur auf solche gerichtlichen Entscheidungen und Vergleiche anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages erlassen oder errichtet werden und Sachverhalte zum Gegenstand haben, die nach dem 1. Januar 1966 entstanden sind.

(2) Die Anerkennung und Vollstreckung von Schuldtiteln, die nicht unter diesen Vertrag oder andere Verträge, die zwischen beiden Staaten gelten oder gelten werden, fallen, bestimmt sich weiter nach allgemeinen Vorschriften.

Fünfter Abschnitt**Schlußvorschriften****Artikel 27**

Jeder Vertragsstaat teilt dem anderen Vertragsstaat seine Rechtsvorschriften mit, die

1. für den Nachweis, daß die Entscheidung rechtskräftig ist (Artikel 15 Absatz 1 Nummer 2), und
2. für den Nachweis, daß die Entscheidung vollstreckbar ist (Artikel 15 Absatz 1 Nummer 3),

maßgebend sind.

Artikel 28

Alle Schwierigkeiten, die bei der Anwendung dieses Vertrages entstehen, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Artikel 29

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 30

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt dreißig Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 31

Jeder der beiden Staaten kann den Vertrag kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie dem anderen Staat notifiziert wurde.

Geschehen zu Jerusalem am 20. Juli 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und hebräischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Per Fischer

Für den Staat Israel
M. Dajan

Herrn
Ministerialdirektor Dr. Walter Rolland
Leiter der Delegation
der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Martin J. Glass,
Deputy Attorney General
Leiter der Delegation
des Staates Israel

Sehr geehrter Herr Dr. Rolland,

im Zusammenhang mit dem Abschluß des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen habe ich die Ehre, darauf hinzuweisen, daß die Anerkennung und Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung in Israel in Fällen von „denial of natural justice“ ausgeschlossen sein kann, wenn der Beklagte vor Erlaß des Urteils keine angemessene Gelegenheit gehabt hat, seine Verteidigungs- oder Beweismittel vorzubringen. Ich habe zur Kenntnis genommen, daß die Bundesrepublik Deutschland darin einen Anwendungsfall des Artikels 5 Abs. 1 Nummer 2 des Vertrages sieht.

Genehmigen Sie den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung

Jerusalem, den 26. November 1979

Martin J. Glass
Deputy Attorney General
(Legislation)

Sehr geehrter Herr Glass,

ich habe die Ehre, den Eingang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Inhalt hat:

„Im Zusammenhang mit dem Abschluß des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen habe ich die Ehre, darauf hinzuweisen, daß die Anerkennung und Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung in Israel in Fällen von „denial of natural justice“ ausgeschlossen sein kann, wenn der Beklagte vor Erlaß des Urteils keine angemessene Gelegenheit gehabt hat, seine Verteidigungs- oder Beweismittel vorzubringen. Ich habe zur Kenntnis genommen, daß die Bundesrepublik Deutschland darin einen Anwendungsfall des Artikels 5 Abs. 1 Nummer 2 des Vertrages sieht.“

Genehmigen Sie den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung

Bonn, den 26. November 1979

Dr. Walter Rolland
Ministerialdirektor

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Vertrag hat den Zweck, in den regen wirtschaftlichen, kulturellen, touristischen und besonderen persönlichen Beziehungen zwischen Israel und der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen, daß gerichtliche Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gegenseitig anerkannt und vollstreckt werden.

Während der Rechtshilfeverkehr mit Israel, der vor allen Dingen in Wiedergutmachungssachen erheblich ist, auf der Grundlage des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (BGBl. 1958 II S. 576; 1959 II S. 1388; 1968 II S. 809) zufriedenstellend abgewickelt wird und die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen durch multilaterale Vereinbarungen, denen die Bundesrepublik Deutschland und Israel angehören, gewährleistet ist, fehlt für die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und anderen Schuldtiteln eine vertragliche Grundlage.

Mit Rücksicht auf die innerstaatliche Gesetzgebung (in der Bundesrepublik Deutschland gemäß den §§ 328, 722, 723 ZPO; in Israel auf Grund des Gesetzes über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen vom 10. Februar 1958, – Vollstreckungsgesetz Nr. 5718–1958 – veröffentlicht im Sefer Ha-Chukim Nr. 244 vom 20. Februar 1958; in deutscher Übersetzung abgedruckt in JMBI. NRW 1959 Seite 6) wurde im Verhältnis zu Israel die Gegenseitigkeit bei der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Urteile nur vereinzelt bejaht (vgl. Landgericht Berlin, Urteil vom 8. Oktober 1970 – 51 S. 100/70 –, in NJW 1971 Seite 331; AV. d. JM. vom 5. Dezember 1958 – 9341 – II B. 21, in JMBI. NRW Seite 6). Nach Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Israel schlug die israelische Seite Anfang 1966 vor, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch eine staatsvertragliche Vereinbarung zu regeln und dadurch auch zu verbessern. Auch auf deutscher Seite bestand an einer klaren vertraglichen Grundlage ein großes Interesse.

Der bereits bei den ersten Verhandlungen in Jerusalem abschließend erarbeitete Vertragsentwurf ging in vielen Punkten über die Möglichkeiten des innerisraelischen Vollstreckungsrechts hinaus. Israel entschloß sich jedoch, das eigene innerstaatliche Recht den Erfordernissen moderner kontinental-europäischer Vollstreckungsverträge anzupassen. Der deutsch-israelische Vertragstext sollte hierbei als Mustervertrag dienen. Durch das Änderungsgesetz Nr. 5738–1977 vom 20. Oktober 1977 – veröffentlicht im Sefer Ha-Chukim Nr. 879 vom 30. Dezember 1977 – (in deutscher Übersetzung abgedruckt in Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 1978, Israel, Seite 16) ist das israelische Vollstreckungsgesetz Nr. 5718–1958 insbesondere in § 11 allgemein dahin geändert worden, daß ausländische Urteile unter der Voraussetzung anerkannt und vollstreckt werden, daß sich Israel hierzu in einem Abkommen mit einem anderen Staat verpflichtet hat.

Der am 20. Juli 1977 in Jerusalem unterzeichnete Vertrag lehnt sich in seinen Grundzügen einmal – einem Wunsch Israels entsprechend – an den Vertrag zwi-

schen der Republik Österreich und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts vom 6. Juni 1966 an (Österr. BGBl. 1968, Nr. 349). Er berücksichtigt ferner das Haager Übereinkommen vom 1. Februar 1971 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Conférence de La Haye de droit international privé, Recueil des Conventions, 1951–1977, Seite 106). Da die Rechtsprechung des Staates Israel sich vielfach an den englischen Rechtskreis anlehnt, wurden die Erfahrungen zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 14. Juli 1960 (BGBl. 1961 II S. 301, 1025) berücksichtigt.

In allen von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Verträgen wird grundsätzlich zwischen der Anerkennung und der Vollstreckung ausländischer Schuldtitel unterschieden. Obwohl der Vertrag Israels mit Österreich die Trennung zwischen Anerkennung und Vollstreckung nicht kennt, ist in dem vorliegenden Vertrag hieran festgehalten worden. Er enthält im ersten Abschnitt die gemeinsamen Grundsätze für die Anerkennung und Vollstreckung. Der zweite Abschnitt (Artikel 3 bis 9) regelt nur die Anerkennung, der dritte Abschnitt (Artikel 10 bis 21) nur die Vollstreckung. Die Vorschriften über die Zulassung zur Zwangsvollstreckung selbst sind in drei Unterabschnitte gegliedert. Nummer I (Artikel 10 bis 19) behandelt die Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen und gerichtlicher Vergleiche; Nummer II (Artikel 20) behandelt die Vollstreckung nicht rechtskräftiger Unterhaltsentscheidungen und Nummer III (Artikel 21) die Vollstreckung anderer, nicht rechtskräftiger Entscheidungen. Im vierten Abschnitt sind besondere Bestimmungen, welche unter anderem die Wirkung der Rechtshängigkeit und das Verhältnis des Vertrages zu anderen internationalen Abkommen betreffen, zusammengefaßt. Im fünften Abschnitt finden sich die üblichen Schlußbestimmungen über die Ratifikation, das Inkrafttreten, die Kündigung sowie die von beiden Staaten übernommene Pflicht zur Erteilung von Rechtsauskunft (Artikel 27 bis 31).

Besonders hervorzuheben sind folgende vereinbarte Regelungen:

1. Israel hat sich bereit erklärt, die Entscheidungen des Rechtspflegers, insbesondere über die Unterhaltshöhe, wie andere gerichtliche Entscheidungen anzuerkennen (Artikel 2 Abs. 2).
2. Anders als im Vertrag Israels mit Österreich war es möglich, die deutschen gerichtlichen Vergleiche ausdrücklich in den Anwendungsbereich des Vertrages aufzunehmen, obgleich sie dem israelischen Recht in dieser Form fremd sind. Wie im englischen Recht ergeht auch im israelischen Recht ein „judgement by consent“, d. h. ein Urteil, das den Inhalt eines Vergleichs zwischen den Parteien feststellt. Die mit Israel getroffene Vereinbarung in Artikel 2 Abs. 1 entspricht der Regelung in Artikel I Abs. 3 des deutsch-britischen Vollstreckungsabkommens.

3. Artikel 3 trägt der Rechtslage in Israel insoweit Rechnung, als nach israelischem Vollstreckungsrecht die Vollstreckung nicht rechtskräftiger ausländischer Entscheidungen grundsätzlich nicht möglich ist. Es bestand jedoch mit Rücksicht auf die nach § 8 des israelischen Vollstreckungsgesetzes Nr. 5718–1958 in Unterhaltssachen vorgesehene Ermessensentscheidung israelischer Gerichte ein Interesse Israels daran, derartige Entscheidungen auch dann ohne jede Einschränkung zu vollstrecken, wenn sie noch nicht rechtskräftig sind. Die entsprechende Vereinbarung in Artikel 20 des Vertrages kommt auch dem Interesse der Bundesrepublik Deutschland entgegen, Unterhaltsentscheidungen so schnell wie möglich im anderen Staat durchsetzbar zu machen. Entsprechend dem Vorschlag der deutschen Seite ist dagegen für andere nicht rechtskräftige Entscheidungen nur die Zwangsvollstreckung zur Sicherheit des Gläubigers zulässig.
4. Die von der deutschen Seite vorgeschlagene Liste der indirekten Zuständigkeiten in Artikel 7 einschließlich der Beschränkung des Gerichtsstandes der unerlaubten Handlung in Artikel 7 Abs. 1 Nr. 5 des Vertrages hat die israelische Seite gebilligt.
5. Für Unterhaltssachen wurde neben dem Gerichtsstand des Unterhaltsgläubigers der Gerichtsstand in Verbindung mit einer Ehe- oder Familiensache (§ 621 ZPO) ausdrücklich aufgenommen.
6. Nach § 3 (1) des israelischen Vollstreckungsgesetzes Nr. 5718–1958 ist die Unzuständigkeit der Gerichte des Urteilsstaates ein Grund, die Anerkennung der ausländischen Entscheidung zu versagen. Im vorliegenden Vertrag konnte durch Artikel 8 Abs. 2 eine weitgehende Bindung an die Entscheidung des Erstgerichts über seine Zuständigkeit festgelegt werden.
7. Nach israelischem Recht ist die Zwangsvollstreckung aus einer ausländischen Entscheidung – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach ihrem Erlass möglich. Diese Frist konnte auf 25 Jahre, die allgemeine israelische Verjährungsfrist für titulierte Forderungen, ausgedehnt werden (Artikel 24).
8. Die israelische Seite sah sich nicht in der Lage, eine Verpflichtung zu übernehmen, vollstreckbare Urkunden, also insbesondere Urkunden der Jugendämter, wie gerichtliche Entscheidungen zu vollstrecken. Sie hat jedoch erklärt, daß sie im Rahmen des VN-Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149, 1377) alles tun werde, um die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, die in deutschen vollstreckbaren Urkunden niedergelegt sind, in Israel zu erleichtern.
9. Nach israelischem Recht ist die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung abzulehnen, wenn der Beklagte vor Erlass des ausländischen Urteils keine hinreichende Gelegenheit gehabt hat, seine Verteidigungs- oder Beweismittel vorzubringen. Die israelische Seite hat zu dieser Vorschrift dargelegt, daß nach israelischer Praxis damit keine Möglichkeit zur Überprüfung der Einzelheiten des Verfahrens eröffnet werde. Eine Ablehnung der Vollstreckung sei nur möglich, wenn schwerwiegend gegen allgemeine

Verfahrensgrundsätze verstoßen worden sei. Die israelische Seite hat zur Kenntnis genommen, daß nach deutscher Rechtsauffassung ein Verstoß gegen allgemeine Verfahrensgrundsätze ein Fall des *ordre public* (Artikel 5 Abs. 1 Nr. 2 des Vertrages) ist, und unter diesen Umständen auf die ausdrückliche Aufnahme einer dem israelischen Vollstreckungsrecht entsprechenden Vorschrift im Vertrag verzichtet. Der dem Vertrag angeschlossene Briefwechsel soll diese Übereinstimmung der Vertragspartner zur Auslegung des Begriffs *ordre public* klarstellen.

II. Erläuterungen zu den Artikeln

Erster Abschnitt

Grundsatz der Anerkennung und Vollstreckung

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält den Grundsatz, daß gerichtliche Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gegenseitig anerkannt werden. In den Anwendungsbereich des Vertrages fallen grundsätzlich nur Entscheidungen staatlicher Gerichte. Anerkannt und vollstreckt werden jedoch kraft ausdrücklicher Bestimmung in Artikel 4 Abs. 2 auch Entscheidungen in Unterhaltssachen, die in Israel zum Teil der religiösen Gerichtsbarkeit unterliegen (Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Israel, Seite 47). Die Frage, was unter einer Zivil- und Handelssache zu verstehen ist, beurteilt sich allein nach dem Gegenstand der Entscheidung, also nach der Rechtsnatur des Anspruchs, über den die Entscheidung ergangen ist. Es kommt nicht darauf an, welchem Rechtszweig das Gericht angehört. Der Vertrag ist auch anwendbar auf Entscheidungen der Arbeitsgerichte, soweit sie eine Zivil- oder Handelssache betreffen.

Zu Artikel 2

Auf Wunsch Israels wurde die Beschreibung der in Betracht kommenden gerichtlichen Entscheidungen in den ersten Abschnitt über die gemeinsamen Grundsätze für die Anerkennung und Vollstreckung aufgenommen. Absatz 1 stellt klar, daß es für die Anerkennung und Vollstreckung nicht darauf ankommt, wie eine gerichtliche Entscheidung bezeichnet ist. Ausdrücklich genannt werden auch die gerichtlichen Vergleiche, die in allen Punkten den gerichtlichen Entscheidungen gleichgestellt werden. Dies entspricht der Regelung in Artikel I Abs. 3 des deutsch-britischen Vollstreckungsabkommens (oben I. Allgemeine Bemerkungen, Nr. 2). Hierzu gehören auch die vom beauftragten Rechtspfleger (§ 118 a ZPO, § 20 Nr. 4 RpfG) protokollierten Vergleiche, die Vollstreckungstitel im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO sind. Unerheblich ist, ob die Entscheidung im streitigen Verfahren oder im sogenannten echten Streitverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in dem über Ansprüche der Parteien entschieden wird, ergangen ist.

Absatz 2 stellt sicher, daß die wichtigen Entscheidungen des Rechtspflegers, aus denen die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann, von dem Vertrag mit umfaßt werden.

Hierzu gehören insbesondere der Vollstreckungsbescheid (§ 699 ZPO), der Kostenfestsetzungsbeschuß im Sinne der §§ 103 bis 107 ZPO und die Festsetzungsbeschlüsse in Unterhaltssachen nach den §§ 641 p, 642 a ZPO. Die Anerkennungsfähigkeit des Kostenfestsetzungsbeschlusses ist jedoch abhängig von der des Haupttitels (Artikel 23 des Vertrages).

Ähnlich wie im englischen Recht gibt es bei den israelischen Gerichten höhere Beamte, sogenannte Registrars, die eine dem deutschen Rechtspfleger ähnliche Stellung haben. Der Registrar ist in beschränktem Umfange befugt, bestimmte richterliche Entscheidungen zu erlassen. In Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 sind deshalb die Entscheidungen des Registrars im Versäumnisverfahren, im Urkundenprozeß, in Kostensachen und in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten aufgenommen worden.

Zweiter Abschnitt

Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält den Grundsatz, daß gerichtliche Entscheidungen, die in den Anwendungsbereich des Vertrages fallen, gegenseitig anerkannt werden unter der Voraussetzung, daß sie nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können. Nach israelischem Vollstreckungsrecht müssen ausländische Entscheidungen grundsätzlich Rechtskraft erlangt haben, bevor sie in Israel anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden können. Zu den ordentlichen Rechtsmitteln im Sinne dieses Vertrages zählen alle ordentlichen Rechtsbehelfe, also auch der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil. Die Wiederaufnahmeklage ist dagegen ein außerordentlicher Rechtsbehelf. Mit der durch das Änderungsgesetz Nr. 5738-1977 erfolgten Fassung des § 11 des israelischen Vollstreckungsgesetzes ist nunmehr klargestellt, daß in Israel auch Urteile vollstreckt werden, die noch nicht rechtskräftig sind, sofern dies in einem bilateralen Abkommen vorgesehen ist. Diese Gesetzesänderung ermöglicht die nach Artikel 21 des Vertrages vereinbarte Vollstreckung zur Sicherheit aus vorläufig vollstreckbaren Entscheidungen, wobei Unterhaltsentscheidungen ohne Beschränkung durchsetzbar sind (Artikel 20).

Zu Artikel 4

Artikel 4 schließt Entscheidungen, die auf bestimmten Rechtsgebieten ergangen sind, vom Anwendungsbereich des Vertrages aus. Die in Absatz 1 genannten Rechtsgebiete sind jedoch nur dann ausgenommen, wenn sie den Gegenstand des Rechtsstreits selbst bilden. Die Einschränkungen gelten nicht, wenn der Richter nur über Vorfragen aus diesem Rechtsgebiet entschieden hat. Nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden die gerichtlichen Entscheidungen in Angelegenheiten des ehelichen Güterrechts sowie in Status- und Erbschaftssachen wegen der erheblichen Unterschiede des materiellen Rechts beider Vertragsstaaten vom Anwendungsbereich des Vertrages ausgeklammert. Nach israelischen Recht sind für Angelegenheiten des Personenstandes und Erbrechts teils wahlweise, teils ausschließlich religiöse Gerichte zuständig. Ihre Entschei-

dungen sollten aus dem Vertrag grundsätzlich ausgeschlossen bleiben. Zu beachten ist, daß Unterhaltsentscheidungen, die nach israelischem Recht als Personenstandsentscheidungen angesehen werden und für die neben den staatlichen auch die religiösen Gerichte zuständig sind, kraft ausdrücklicher Bestimmung in Artikel 4 Abs. 2 unter den Vertrag fallen, gleichgültig, ob es sich um Ansprüche zwischen Ehegatten oder zwischen Eltern und Kindern handelt und ob sie auf Gesetz oder Vertrag beruhen. Diese Regelung entspricht Artikel 1 des israelisch-österreichischen Vollstreckungsvertrages sowie Artikel 1 und Artikel 5 Nr. 2 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – im folgenden „GVÜ“ genannt – (BGBl. 1972 II S. 773).

Absatz 1 Nr. 3 betrifft die Adhäsionsurteile. Ihr Ausschluß aus dem sachlichen Anwendungsbereich des Vertrages entspricht der Regelung in Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe a des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1965 II S. 26, 1155).

Die in Absatz 1 Nr. 4, 5 und 6 genannten Rechtsgebiete (Insolvenzscheidungen, Angelegenheiten der sozialen Sicherheit und Atomhaftungssachen) sind ausgeschlossen, weil sie wegen ihrer Besonderheiten herkömmlicherweise in gesonderten internationalen Verträgen geregelt werden. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Israel besteht beispielsweise das Abkommen vom 17. Dezember 1973 über soziale Sicherheit (BGBl. 1975 II S. 245, 443). Aus gleichem Grunde sind auch – wie Artikel 25 Abs. 2 des Vertrages ausdrücklich bestimmt – Schiedssprüche nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages anzuerkennen und zu vollstrecken.

Nach Nummer 7 sind wie in dem Haager Vollstreckungsübereinkommen vom 1. Februar 1971 (Artikel 2 Abs. 2) die vorläufigen Entscheidungen ausgeschlossen, da sie sich wegen ihrer jederzeitigen Abänderbarkeit nicht für den zwischenstaatlichen Verkehr eignen. Eine Ausnahme gilt jedoch für einstweilige Verfügungen oder Anordnungen über Unterhaltsleistungen; denn nach Absatz 2 ist der Vertrag ungeachtet der Vorschriften in Absatz 1 auf Entscheidungen anzuwenden, die Unterhaltspflichten zum Gegenstand haben.

Zu Artikel 5

Die völkerrechtliche Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen entfällt unter bestimmten Voraussetzungen. Liegt einer der in Artikel 5 genannten Versagungsgründe vor, so hat derjenige, gegen den die Entscheidung geltend gemacht wird, einen Anspruch darauf, daß die Anerkennung versagt wird. Die in Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 aufgeführten Versagungsgründe sind von Amts wegen zu prüfen, da durch sie hoheitliche Interessen des Anerkennungsstaates berührt werden.

Voraussetzung der Anerkennung ist, daß das Gericht für die Entscheidung international zuständig war. Die Anerkennung ist nach Absatz 1 Nr. 1 zu versagen, wenn die Prüfung im Anerkennungsstaat ergibt, daß die Entschei-

dung nicht in dem Gerichtsstand ergangen ist, der in dem Katalog des Artikels 7 oder in einer beide Staaten bindenden Übereinkunft enthalten ist. Der Vertrag folgt damit dem System der indirekten Zuständigkeiten; denn hierbei handelt es sich nicht um die Zuständigkeit, die schon vom Gericht des Entscheidungsstaates zu beachten wäre (sogenannte direkte internationale Zuständigkeit). Der in Absatz 1 Nr. 2 enthaltene *ordre-public*-Vorbehalt entspricht der Fassung moderner Vollstreckungsverträge, etwa Artikel 27 Nr. 1 GVÜ. Es kommt nicht darauf an, ob die ausländische Entscheidung der öffentlichen Ordnung des Anerkennungsstaates widerspricht; vielmehr ist maßgebend, ob die Anerkennung selbst dagegen verstößt. Die Anwendung des *ordre-public*-Vorbehalts soll nur dann möglich sein, wenn schwerwiegend gegen allgemeine Verfahrensgrundsätze – wie etwa in dem in § 6 (2) des israelischen Vollstreckungsgesetzes Nr. 5718–1958 erwähnten Fall einer „denial of natural justice“, Verletzung des rechtlichen Gehörs, – verstoßen wurde (oben, I. Allgemeine Bemerkungen, Nr. 9).

Vorbild der Regelung des Absatzes 1 Nr. 3 waren Artikel III Abs. 1 Buchstabe c Nr. 2 des deutsch-britischen Vollstreckungsabkommens und Artikel 29 Abs. 1 Nr. 3 des deutsch-tunesischen Vertrages vom 19. Juli 1966 über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl. 1969 II S. 889; 1970 II S. 125).

Absatz 1 Nr. 4 geht zurück auf § 7 des israelischen Vollstreckungsgesetzes Nr. 5718–1958, wonach ein ausländisches Urteil nicht vollstreckbar ist, wenn die Vollstreckung geeignet ist, die Souveränität oder Sicherheit Israels zu beeinträchtigen.

Nach Nummer 5 wird dem früher rechtshängig gewordenen Verfahren im Anerkennungsstaat der Vorrang eingeräumt. Dieser Versagungsgrund ist im Zusammenhang mit Artikel 22 Abs. 1 des Vertrages zu lesen, wonach das im Entscheidungsstaat später angerufene Gericht auf Antrag einer Prozeßpartei die Klage abweisen oder das Verfahren aussetzen muß.

Der Versagungsgrund in Absatz 1 Nr. 6 entspricht allgemeinen Grundsätzen des internationalen Prozeßrechts, wonach die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung in derselben Sache und zwischen denselben Parteien vorgeht. Es ist nicht erforderlich, daß es sich um eine im Anerkennungsstaat selbst ergangene Entscheidung handelt; vielmehr reicht es aus, daß eine rechtskräftige, im ersuchten Staat anzuerkennende und zu vollstreckende Entscheidung eines Drittstaates vorliegt. Es kommt daher auch nicht darauf an, welches Verfahren zuerst anhängig geworden ist. Die Rechtskraft einer im Anerkennungsstaat oder einem Drittstaat ergangenen Entscheidung hat auch dann Vorrang, wenn das Gericht später als das Gericht des Entscheidungsstaates angerufen wurde. Diese heilt auch einen Verstoß gegen Artikel 22 Abs. 1 dieses Vertrages.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 wahren die Rechte der Verteidigung. Sie sehen einen besonderen Schutz des Schuldners vor, der in dem Verfahren im Entscheidungsstaat ausgeblieben war. Nach Nummer 1 Buchstabe a muß das Schriftstück, mit dem das Verfahren eingeleitet wird, dem Beklagten ordnungsgemäß zugeleitet worden sein. Die Ordnungsmäßigkeit wie auch die

Frage der Zulässigkeit einer öffentlichen Zustellung beurteilt sich nach dem Recht des Entscheidungsstaates. Zu den unter Buchstabe b angesprochenen zwischenstaatlichen Abkommen gehört insbesondere das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß. Der Richter des Anerkennungsstaates entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund der Umstände des Einzelfalles über die Rechtzeitigkeit der Zustellung (Buchstabe c).

Nummer 2 eröffnet dem Beklagten die Möglichkeit, die Vermutung zu widerlegen, daß ihm das ordnungsgemäß zugestellte verfahrenseinleitende Schriftstück auch tatsächlich und rechtzeitig zugegangen ist.

Zu Artikel 6

Diese Vorschrift betrifft die Anwendung des Kollisionsrechts. Das angerufene Gericht darf nach Absatz 1 die Anerkennung nicht allein deshalb versagen, weil das Gericht des Urteilsstaates sich bei der Entscheidung von Fragen des internationalen Privatrechts auf Rechtsvorschriften gestützt hat, die von denjenigen abweichen, die das Gericht des Anerkennungsstaates seinerseits angewendet haben würde. Diese Regelung läßt jedoch den Grundsatz unberührt, daß ein Verstoß gegen den *ordre public* des Anerkennungsstaates zur Versagung der Anerkennung berechtigt.

Bei den in Absatz 2 genannten Bereichen kann die Anerkennung versagt werden, wenn die Kollisionsnormen des Entscheidungsstaates von denen des Anerkennungsstaates abweichen. Absatz 2 betrifft auch solche Entscheidungen, in denen die personenrechtliche Frage nur als Vorfrage erheblich war. Für natürliche Personen ist die Ausnahmeregelung in Absatz 2 uneingeschränkt und ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt anzuwenden. Bei der Beurteilung der Rechts- oder Handlungsfähigkeit juristischer Personen und Gesellschaften sowie Vereinigungen gilt die Regelung dagegen nur, wenn diese nach dem Recht des Anerkennungsstaates errichtet wurden und ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung in diesem Staat haben.

Die Anerkennung der Entscheidung soll jedoch auch im Anwendungsbereich des Artikels 6 Abs. 2 in möglichst wenig Fällen abgelehnt werden. Die Anerkennung darf daher nicht versagt werden, wenn die Gerichte des Anerkennungsstaates im Ergebnis ebenso entschieden hätten, wie das Gericht des Entscheidungsstaates es getan hat. Diese Einschränkung entspricht der Regelung in Artikel 30 Abs. 3 des deutsch-tunesischen Vollstreckungsvertrages sowie in Artikel 27 Nr. 4 GVÜ.

Zu Artikel 7

Artikel 7 regelt die indirekte Zuständigkeit (Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1). In Absatz 1 sind die anzuerkennenden Zuständigkeiten abschließend aufgezählt. Nummer 1 betrifft den Gerichtsstand des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthalts einer natürlichen Person sowie den Gerichtsstand des satzungsmäßigen oder tatsächlichen Sitzes oder der Hauptniederlassung einer juristischen Person, Gesellschaft oder Vereinigung. Aus der Gleichwertigkeit der in Nummer 1 angeführten Gerichtsstände ergibt sich, daß z. B. eine Entscheidung, die im Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthalts

ergangen ist, auch dann anzuerkennen sein wird, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im Anerkennungsstaat hatte.

Nummer 2 regelt den Gerichtsstand der geschäftlichen Niederlassung. Die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche müssen sich aus dem Betrieb der verklagten Niederlassung ergeben.

Nummer 3 behandelt die Gerichtsstandsvereinbarung. Im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit ist die Form der Gerichtsstandsvereinbarung im Vertrag ausdrücklich geregelt. Wie in zwischenstaatlichen Verträgen üblich, genügt eine nur mündlich getroffene Vereinbarung ohne schriftliche Bestätigung nicht (vgl. Artikel 10 Nr. 5 des Haager Vollstreckungsübereinkommens vom 1. Februar 1971; Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 des deutsch-belgischen, Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b des deutsch-niederländischen Vollstreckungsvertrages und Artikel 17 GVÜ).

In Nummer 4 ist für Unterhaltssachen der Gerichtsstand am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten vorgesehen. Eine vergleichbare Bestimmung enthält Artikel 5 Nr. 2 GVÜ. Darüber hinaus ist neben dem Gerichtsstand des Unterhaltsgläubigers der nach § 621 ZPO gegebene Gerichtsstand der Verbindung mit einer Ehe- oder Familienstandssache anzuerkennen (oben I. Allgemeine Bemerkungen, Nr. 5).

Nummer 5 bezieht sich auf den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung. Die Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dem die unerlaubte Handlung begangen wurde, ist dann anzuerkennen, wenn sich der Täter bei Begehung der schädigenden Handlung im Hoheitsgebiet des Entscheidungsstaates aufgehalten hatte. Diese Regelung entspricht Artikel 10 Nr. 4 des Haager Vollstreckungsübereinkommens vom 1. Februar 1971. Durch sie wird klargestellt, daß die Zuständigkeit des Entscheidungsstaates nicht anerkannt wird, wenn nur der Erfolgsort oder der Ort des Schadenseintritts in dem Hoheitsgebiet dieses Staates liegt.

Nummer 6 betrifft den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung im Geschäftsverkehr und auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Voraussetzung der Zuständigkeit ist es, daß die Klage auf eine unerlaubte Handlung im Entscheidungsstaat gegründet worden ist, wobei es gleichgültig ist, wo die Schadensfolgen eingetreten sind.

Nummer 7 regelt den dinglichen Gerichtsstand.

Nummer 8 sieht den Gerichtsstand des Vermögens vor, wenn der Beklagte weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Hoheitsgebiet eines der beiden Vertragsstaaten hat. Diese Regelung entspricht Artikel 4 Abs. 1 des deutsch-niederländischen und Artikel 3 Abs. 1 Nr. 9 des deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommens.

Nummer 9 betrifft den Gerichtsstand der Widerklage. Entsprechend § 33 ZPO muß zwischen Klage und Widerklage ein sachlicher Zusammenhang bestehen.

Nummer 10 betrifft den Gerichtsstand für Klagen des Schuldners auf Schadensersatz oder auf Herausgabe des Erlangten, wenn aus einer Entscheidung eines Gerichts des anderen Staates die Zwangsvollstreckung betrieben und diese Entscheidung nachträglich aufgehoben oder abgeändert worden ist. Es wird damit aner-

kannt, daß der Schuldner in diesen Fällen seinen Anspruch nicht nur in dem Staat geltend machen kann, in dem die aufgehobene oder abgeänderte Entscheidung ergangen ist, sondern auch in dem Staat, in dem aus dieser Entscheidung die Zwangsvollstreckung betrieben worden ist.

Nummer 11 betrifft die rügelose Einlassung zur Hauptsache. Dieser Gerichtsstand hat nur subsidiäre Bedeutung und kommt nur in Betracht, wenn eine Zuständigkeit auf Grund einer anderen Bestimmung des Artikels 7 Abs. 1 nicht gegeben ist. Der zweite Halbsatz dieser Bestimmung gibt in diesem Fall dem Beklagten jedoch ein Recht, sich im Rechtsstreit zur Hauptsache einzulassen, ohne daß ihm damit die spätere Berufung auf die Unzuständigkeit des Gerichts in dem Anerkennungsstaat schlechthin abgeschnitten wird. Soweit der Beklagte Vermögen im Urteilsstaat besitzt, kann er ein Interesse an der Einlassung zur Hauptsache haben. In einem solchen Fall bleiben die Wirkungen des zu erwartenden Urteils auf den Entscheidungsstaat beschränkt, wenn der Beklagte erklärt, daß er sich auf das Verfahren nur im Hinblick auf sein Vermögen im Entscheidungsstaat einlasse.

Nach Absatz 2 braucht die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates nicht anerkannt zu werden, wenn nach dem Recht des Anerkennungsstaates für die Streitigkeit eine ausschließliche Zuständigkeit seiner Gerichte begründet ist. Die Frage, ob eine ausschließliche internationale Zuständigkeit gegeben ist, wird nach dem internationalen Zivilprozeßrecht des Anerkennungsstaates zu beurteilen sein. Nicht jeder Gerichtsstand, der nach innerstaatlichem Recht als örtlich ausschließlich bezeichnet wird, ist dies auch im internationalen Sinne. Es wird vielmehr darauf ankommen, ob der Anerkennungsstaat wegen der Natur der Sache die ausschließliche internationale Zuständigkeit für seine Gerichte in Anspruch nimmt, etwa weil durch die Entscheidung in seinen Hoheitsbereich eingegriffen würde. Als ausschließlich in diesem Sinne ist nach deutschem Recht vor allem der Gerichtsstand der belegenen Sache bei dinglichen Klagen, die Grundstücke betreffen, anzusehen (§ 27 ZPO).

Zu Artikel 8

Artikel 8 enthält die für den praktischen Nutzen des Vertrages ausschlaggebende Grundregel des Verbots der sachlichen Nachprüfung der Entscheidung. Der Umfang des Nachprüfungsrechts des Gerichts im Anerkennungsstaat ergibt sich aus Absatz 1. Neben der Frage, ob die Entscheidung überhaupt in den Anwendungsbereich des Vertrages fällt, darf nur geprüft werden, ob die internationale Zuständigkeit des Gerichts des Entscheidungsstaates anzuerkennen ist (Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1), ob die weiteren Anerkennungsversagungsgründe des Artikels 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 vorliegen, ferner ob die Ladung des Beklagten ordnungsgemäß gewesen ist, wenn dieser sich an dem Verfahren nicht beteiligt hat (Artikel 5 Abs. 2 Nr. 1) und ob das Gericht des Entscheidungsstaates bestimmte Kollisionsnormen richtig angewendet hat (Artikel 6 Abs. 2). Im übrigen soll bei der Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung aus dem anderen Vertragsstaat grundsätzlich nicht mehr geprüft werden, ob das Gericht im Entscheidungsstaat seine Zuständigkeit zu Recht oder Unrecht angenommen hat.

Nach Absatz 2 ist daher das Gericht des Anerkennungsstaates an die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen, auf Grund derer das Gericht des Entscheidungsstaates seine Zuständigkeit angenommen hat, gebunden. Diese Bindung gilt auch bei Versäumnisentscheidungen.

Absatz 3 stellt klar, daß eine über Absatz 1 und Absatz 2 hinausgehende Nachprüfung der anzuerkennenden Entscheidung nicht stattfindet.

Zu Artikel 9

Nach dem Vorbild des Artikels 26 GVÜ wird in Absatz 1 ausdrücklich geregelt, daß für die Anerkennung einer Entscheidung aus dem anderen Vertragsstaat kein besonderes Verfahren notwendig ist.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit eines besonderen Verfahrens zur Feststellung der Anerkennung, wenn die Frage, ob eine Entscheidung anzuerkennen ist, selbst den Gegenstand eines Rechtsstreits bildet, also unabhängig von einem anderen Gerichtsverfahren ist. Die Partei, die sich auf die Anerkennung beruft, darf das in diesem Vertrag für die Zulassung der Zwangsvollstreckung vorgesehene vereinfachte Verfahren in Anspruch nehmen. Aus dem Wortlaut des Absatzes 2 folgt, daß das vereinfachte Verfahren nicht derjenigen Partei zur Verfügung steht, die sich einer Anerkennung widersetzt.

Absatz 3 betrifft den Fall, daß die Anerkennung inzidenter, etwa im Wege der Einrede, im Rahmen eines Verfahrens mit anderem Streitgegenstand geltend gemacht wird. Das mit der Hauptsache befaßte Gericht, für dessen Entscheidung die Frage der Anerkennung der ausländischen Entscheidung erheblich ist, hat in eigener Kompetenz zu prüfen und zu entscheiden, ob die ausländische Gerichtsentscheidung allgemein anzuerkennen ist.

Dritter Abschnitt

I. Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen und gerichtlicher Vergleiche

Zu Artikel 10

Artikel 10 legt die Voraussetzungen fest, unter denen gerichtliche Entscheidungen zur Zwangsvollstreckung zugelassen werden. Die gerichtliche Entscheidung muß einmal in dem Entscheidungsstaat selbst vollstreckbar sein (Nummer 1). Zweite Voraussetzung ist nach Nummer 2 die Anerkennungsfähigkeit der gerichtlichen Entscheidung, die sich wiederum nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts richtet.

Zu Artikel 11

Nach den Grundsätzen des internationalen Zivilprozeßrechts ist für das Verfahren, in dem eine ausländische Entscheidung zur Vollstreckung im Inland zugelassen wird, das Recht des Vollstreckungsstaates maßgebend. Dieser Grundsatz soll auch im Rechtsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel gelten. Auch die Zwangsvollstreckung selbst, u. a. die Zulässigkeit einzelner Vollstreckungsmaßnahmen, soll sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates richten.

Zu Artikel 12

Nach dem Vorbild des Artikels 15 des deutsch-niederländischen Vollstreckungsvertrages wird einer bedürftigen Partei, der im Entscheidungsstaat das Armenrecht bewilligt worden ist, erspart, im Vollstreckungsstaat ein zweites Armenrechtsverfahren durchzuführen. Die Bewilligung des Armenrechts ist auch im Vollstreckungsstaat zu gewähren, und zwar für das Verfahren, in dem über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung entschieden wird und für die Zwangsvollstreckung selbst.

Zu Artikel 13

Artikel 13 stellt klar, daß die ausländische Entscheidung nur auf Antrag zur Zwangsvollstreckung zugelassen wird. Darüber hinaus ist nicht nur die Partei antragsberechtigt, die in der Entscheidung selbst angeführt ist, sondern auch ihr Rechtsnachfolger, der nach dem Recht des Entscheidungsstaates die Vollstreckung aus dem Titel betreiben darf.

Zu Artikel 14

Um dem ausländischen Gläubiger die Antragsstellung zu erleichtern, wird in Artikel 14 festgelegt, welches Gericht für das Verfahren zuständig ist, in dem über die Zulassung der Zwangsvollstreckung entschieden wird. Nach Absatz 1 Nr. 1 ist der Antrag in der Bundesrepublik Deutschland an das Landgericht und im Staat Israel an den District Court in Jerusalem zu richten (Absatz 1 Nr. 2).

Nach Artikel 14 Abs. 3 ist die Zuständigkeit für das Verfahren zur Zulassung der Zwangsvollstreckung nicht für immer bindend festgelegt; vielmehr kann sie einer etwaigen Änderung der innerstaatlichen Zuständigkeit angepaßt werden. Artikel 14 Abs. 2 regelt die Frage, welches Gericht in der Bundesrepublik Deutschland örtlich zuständig ist.

Zu Artikel 15

Absatz 1 führt die Unterlagen auf, die dem Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung beizufügen sind. Es genügt nach Nummer 1 die Vorlage einer vom Gericht des Entscheidungsstaates hergestellten beglaubigten Abschrift der Entscheidung. Nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist ferner, daß diese mit Entscheidungsgründen versehen sein muß. Dem Gericht des Vollstreckungsstaates ist nach Nummer 1 die Abschrift in der im Entscheidungsstaat vorgeschriebenen Form vorzulegen. Eine Begründungspflicht besteht daher insbesondere nicht für die deutschen Kostenfestsetzungsbeschlüsse oder Vollstreckungsbescheide. Um die Vollstreckbarkeit von deutschen Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen oder von anderen Urteilen, die in abgekürzter Form hergestellt werden können (§§ 313 a und 313 b ZPO) zu sichern, wird in den §§ 31 bis 33 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zu dem Vertrag Art und Umfang einer Begründungspflicht in diesen Fällen geregelt. Das Rechtskraftzeugnis (§ 706 ZPO) und die Vollstreckungsklausel (§ 725 ZPO) reichen für deutsche Entscheidungen als Nachweis im Sinne der Nummern 2 und 3 aus.

Nummer 4 berücksichtigt den Fall der Rechtsnachfolge, wenn die Vollstreckungsklausel einem anderen als dem

in dem Urteil bezeichneten Gläubiger erteilt worden ist (§§ 722 ff. ZPO). Der nach Nummer 5 geforderte Nachweis der Zustellung der Entscheidung gewährleistet, daß die Zulassung zur Zwangsvollstreckung nur beantragt werden kann, wenn die Gegenpartei von dem Urteil Kenntnis erlangt und Gelegenheit hatte, dem Urteil freiwillig nachzukommen.

Die Vorlage der in Nummer 6 bezeichneten Urkunden soll dem Richter des Vollstreckungsstaates die Prüfung ermöglichen, ob ein Versagungsgrund nach Artikel 5 Abs. 2 Nr. 1 vorliegt. Nach Nummer 7 sind den nach Nummer 1 und 6 beizubringenden Urkunden Übersetzungen in die oder in eine Sprache des Vollstreckungsstaates beizufügen. Durch diese Regelung wird berücksichtigt, daß in Israel Landessprachen die hebräische und die arabische Sprache sind, andererseits Rechtshilfeersuchen auch in englischer Sprache eingereicht werden können (vgl. Rechtshilfeordnung für Zivilsachen – ZRHO – Länderteil Israel, Abschnitt II 2 f und g). Nummer 7 berücksichtigt darüber hinaus, daß es in Israel keine amtlich bestellten oder vereidigten Übersetzer gibt, vielmehr die israelischen Notare befugt sind, die Richtigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen und gewisse Beurkundungsfunktionen wahrzunehmen.

Die in Artikel 15 Abs. 1 angeführten Urkunden bedürfen keiner Legalisation und – vorbehaltlich der Regelung in Nummer 7 – keiner ähnlichen Förmlichkeit. Absatz 2 entspricht Artikel 49 GVÜ.

Zu Artikel 16

Das Gericht, bei dem die Zulassung zur Zwangsvollstreckung beantragt wird, hat nach Absatz 1 zu prüfen, ob die förmlichen Voraussetzungen gegeben sind und ob einer der in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Versagungsgründe der Zulassung zur Zwangsvollstreckung entgegensteht. Diese Vorschrift entspricht der Regelung für die Anerkennung in Artikel 8.

Nach Absatz 2 kann der Schuldner Einwendungen gegen den in der Entscheidung festgestellten Anspruch selbst geltend machen und sich damit gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung wenden. Voraussetzung ist, daß die Einwendungen nach Erlaß der Entscheidung entstanden sind. Eine Einwendung kann beispielsweise darauf beruhen, daß der Gläubiger nachträglich die Urteilsforderung gestundet oder erlassen hat oder die Forderung bereits erfüllt wurde (§ 767 ZPO). Diese Regelung entspricht Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c des deutsch-niederländischen Vollstreckungsvertrages. Nach Absatz 2 Satz 2 richtet sich das Verfahren, in dem die Einwendungen geltend gemacht werden können, nach dem Recht des Vollstreckungsstaates. Absatz 2 Satz 3 stellt klar, daß es dem Gericht des Vollstreckungsstaates untersagt ist, die Entscheidung sachlich nachzuprüfen. Diese Regelung entspricht Artikel 8 Abs. 3 im Anerkennungsteil des Vertrages.

Ist die Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung im Entscheidungsstaat einstweilen einzustellen, so kann dem Verfahren, in dem die Zulassung der Zwangsvollstreckung beantragt wird, nicht Fortgang gegeben werden. Absatz 3 sieht für diesen Fall die Aussetzung der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der

Zwangsvollstreckung vor. Es ist Sache des Schuldners nachzuweisen, daß die Zwangsvollstreckung im Entscheidungsstaat derzeit gegen ihn nicht betrieben werden kann. So kann er die Ausfertigung einer gerichtlichen Anordnung vorlegen, aus der sich ergibt, daß die Zwangsvollstreckung ohne weiteres einzustellen ist. Hängt die Einstellung noch von weiteren Voraussetzungen ab, etwa einer Sicherheitsleistung des Schuldners, so hat der Schuldner nachzuweisen, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Artikel 17

Die Zwangsvollstreckung kann auch nur für einen Teil der Entscheidung zugelassen werden. Ist die Entscheidung über mehrere Ansprüche ergangen, so kann der Gläubiger nach Nummer 1 beantragen, die Entscheidung nur hinsichtlich eines oder einiger Ansprüche zur Zwangsvollstreckung zuzulassen. Der Gläubiger kann seinen Antrag aber auch auf den Teil eines einheitlichen Anspruchs beschränken, z. B. auf die Hälfte eines Kaufpreisanspruchs, weil etwa der Schuldner einen Teil der Urteilssumme bezahlt hat. Diese Regelung beruht darauf, daß das Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung der Parteiherrschaft untersteht; außerdem werden bei Stellung eines Teilantrages Kosten gespart.

Nummer 2 regelt den Fall, daß ein Vollstreckungsantrag nur teilweise begründet ist; hier kann das Gericht ein auf den begründeten Teil beschränktes Exequatur erlassen. Dem Gericht des Vollstreckungsstaates wird nicht das Recht eingeräumt, die materielle Begründetheit der einzelnen Ansprüche oder eines Teils des Anspruchs zu prüfen. Ein sogenanntes Teilexequatur kann z. B. dann erlassen werden, wenn Versagungsgründe nach Artikel 5 oder Artikel 6 Abs. 2 des Vertrages vorliegen, die sich nur auf einen oder mehrere Ansprüche oder nur auf einen Teil des Anspruchs beziehen. Ein Teilexequatur kommt auch dann in Betracht, wenn der Titel über mehrere Ansprüche ergangen ist und nur der eine oder der andere Anspruch in den Anwendungsbereich des Vertrages fällt.

Zu Artikel 18

Entscheidungen des anderen Vertragsstaates sollen nach der Anerkennung und Zulassung zur Zwangsvollstreckung wie inländische Entscheidungen behandelt werden. Das Gericht des Vollstreckungsstaates kann deshalb neben der Zulassung zur Zwangsvollstreckung gegebenenfalls besondere Maßnahmen anordnen, die der ausländischen Entscheidung die Wirkungen verleihen, die eine entsprechende Entscheidung eines Gerichts des Vollstreckungsstaates nach eigenem Recht hätte.

Zu Artikel 19

Diese Vorschrift stellt die gerichtlichen Vergleiche den gerichtlichen Entscheidungen grundsätzlich gleich (oben, I. Allgemeine Bemerkungen, Nr. 2). Nicht erforderlich ist jedoch die Vorlage von Urkunden nach Artikel 15 Abs. 1 Nr. 2 und 6.

II. Vollstreckung nicht rechtskräftiger Entscheidungen in Unterhaltssachen

Zu Artikel 20

Es entspricht dem Interesse beider Vertragsstaaten, Unterhaltsentscheidungen so schnell wie möglich im anderen Staat vollstrecken zu können (oben, I. Allgemeine Bemerkungen, Nr. 3).

Sie werden daher zur Zwangsvollstreckung zugelassen, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig sind.

III. Vollstreckung anderer nicht rechtskräftiger Entscheidungen

Zu Artikel 21

Auch für andere, nicht rechtskräftige Entscheidungen ist die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung gegeben, jedoch nur mit dem Ziel der Sicherung eines Gläubigers. Wird einem Antrag des Gläubigers auf Zulassung der Zwangsvollstreckung stattgegeben, so sind nur solche Maßnahmen zulässig, die zur Sicherstellung des betreibenden Gläubigers erforderlich sind. Hierbei wird das Gericht im einzelnen zu prüfen haben, ob ein über die Sicherheit des Gläubigers hinausgehender, bereits zur Befriedigung führender Vollstreckungsakt vorliegt.

Vierter Abschnitt Sonstige Bestimmungen

Zu Artikel 22

Artikel 22 behandelt die Rechtshängigkeit. Sinn dieser Vorschrift ist es zu verhindern, daß in beiden Staaten nebeneinander Prozesse in derselben Sache und zwischen denselben Parteien geführt werden, in denen einander widersprechende Entscheidungen ergehen könnten. Eine solche Vorsorge ist geboten, weil der Antrag keine gemeinsamen Gerichtsstände schafft, die befolgt werden müssen. Die in Absatz 1 getroffene Regelung löst die Konkurrenz zwischen dem bereits anhängigen Verfahren und dem später eingeleiteten zweiten Verfahren zugunsten des ersten, wie dies den Grundsätzen des internationalen Prozeßrechts entspricht. Die Regelung greift nur ein, wenn die zu erwartende Entscheidung des zuerst angerufenen Gerichts in dem anderen Vertragsstaat nach den Vorschriften des Vertrages anzuerkennen sein wird. Dies hat der Richter, der mit dem zweiten Verfahren befaßt wird, zu prüfen. Die Rechtshängigkeit in dem anderen Staat ist jedoch nur auf Antrag einer Prozeßpartei zu berücksichtigen.

Absatz 2 stellt klar, daß die Rechtshängigkeit es nicht ausschließt, daß ein anderes als das mit der Hauptsache befaßte Gericht einstweilige Maßnahmen anordnet.

Zu Artikel 23

Artikel 23 ist in Verbindung mit der Regelung des Artikels 2 Abs. 2 dieses Vertrages zu sehen und entspricht

Artikel 15 Abs. 2 des Haager Vollstreckungsübereinkommens vom 1. Februar 1971. Die Anerkennung und Vollstreckung einer Kostenentscheidung kann auf Grund dieses Vertrages nur bewilligt werden, wenn der Vertrag auch auf die Entscheidung in der Hauptsache anzuwenden wäre.

Zu Artikel 24

Bisher war die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Israel grundsätzlich nur dann möglich, wenn der Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung innerhalb von 5 Jahren nach Erlaß der Entscheidung gestellt wurde (oben, I. Allgemeine Bemerkungen, Nr. 7). Die in Artikel 24 festgelegte Frist von 25 Jahren entspricht der israelischen Verjährungsfrist für titulierte Forderungen.

Zu Artikel 25

Absatz 1 läßt besondere Abkommen zwischen den Vertragsstaaten unberührt, die für ihre Sachgebiete die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen selbständig regeln, wie z. B. das deutsch-israelische Abkommen vom 17. Dezember 1973 über soziale Sicherheit.

Absatz 2 verweist für die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen auf die für beide Staaten geltenden zwischenstaatlichen Übereinkünfte. Hierzu gehören das Genfer Protokoll vom 24. September 1923 über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr (RGBl. 1925 II S. 47; BGBl. 1957 II S. 2327), das Genfer Abkommen vom 26. September 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (RGBl. 1930 II S. 1067; BGBl. 1957 II S. 2327) und das New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121; 1962 II S. 102).

Zu Artikel 26

Nach Absatz 1 haben die Vorschriften dieses Vertrages keine rückwirkende Kraft. Nachträglich soll nicht in Rechtspositionen eingegriffen werden, die auf der Rechtslage vor Inkrafttreten des Vertrages beruhen. Darüber hinaus werden insbesondere Urteile über Ersatzansprüche aus Sachverhalten aus der Zeit vor dem 1. Januar 1966 ausgeschlossen.

Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die nicht unter diesen Vertrag oder andere zwischen beiden Staaten jetzt und in Zukunft geltende Verträge fallen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften (in der Bundesrepublik Deutschland nach den §§ 328, 722, 723 ZPO; in Israel nach den Bestimmungen des Vollstreckungsgesetzes Nr. 5718-1958).

Fünfter Abschnitt Schlußvorschriften

Zu Artikel 27

Diese Vorschrift begründet die Pflicht der Vertragsstaaten, sich gegenseitig über die Rechtsvorschriften zu unterrichten, die für den Nachweis der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit einer Entscheidung maßgebend sind.

Zu Artikel 28

Zur Beilegung von Schwierigkeiten, die bei der Anwendung des Vertrages entstehen können, ist der diplomatische Weg vorgesehen.

Zu Artikel 29

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 30

Nach Absatz 2 soll der Vertrag 30 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Zu Artikel 31

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann aber gekündigt werden.

Dem Vertrag ist der oben (I. Allgemeine Bemerkungen, Nr. 9; Artikel 5 Abs. 1 Nr. 2) näher erläuterte Briefwechsel angeschlossen.

